

# Informationen zu Ihrer NäPa-Genehmigung (Facharzt)

## Refresher-Schulung NäPa

Damit die Qualität delegierbarer Hilfeleistungen durch Ihre NäPa dauerhaft gesichert ist, muss sich die NäPa kontinuierlich (Dreijahresrhythmus ab Zertifikatsausstellung NäPa) fortbilden. In der Delegations-Vereinbarung sind Inhalt und Umfang geregelt (Paragraf 7 Abs. 6 Anlage 8 BMV-Ä).

Link: <https://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php>

Die Erfüllung wird stichprobenartig überprüft.

Wir erinnern Ihre Praxis jährlich an die Fortbildungspflicht, in Form eines Rundschreibenbeitrags, die mit Ihrem Honorarbescheid versandt wird.

## Jahresmeldung NäPa

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen der NäPa gehört, dass Sie der KV BW jährlich durch eine Erklärung Ihrer Praxis die Anstellung eines/von nichtärztlichen Praxisassistenten gemäß Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) mit mindestens 20 Wochenstunden anzeigen.

Die Abfrage der Jahresmeldung NäPa wird Ihnen von der KV BW zugestellt.

## Allgemeine Mitteilungspflicht

Das Auflösen des Beschäftigungsverhältnisses mit dem nicht-ärztlichen Praxisassistenten ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich anzuzeigen.

Ein Formular für Änderungsmeldung des Beschäftigungsverhältnis Ihrer NäPa steht Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung unter: <https://www.kvbawue.de/naepa>